

Anwendungsgebiet „Offene radioaktive Stoffe – Diagnostik“ bezogen. Die in der mündlichen Verhandlung anwesenden Prüfer haben hierzu erklärt, dass es sich um Basiswissen handele, das regelmäßig abgefragt werde und inhaltlich dem Wissen entspreche, das zur Erlangung der Fachkundebescheinigung für das in Rede stehende Anwendungsgebiet nach der Strahlenschutzrichtlinie erforderlich sei. Darauf, ob das abgefragte Wissen im beruflichen Alltag der Kl. tatsächlich zur Anwendung kommt, kommt es nicht an.

[...]

Fehlte es der Kl. an der erforderlichen Fachkunde, leidet der angefochtene Bescheid schließlich auch nicht auf der Rechtsfolgenseite an einem Ermessensfehler. [...]

DOI: 10.1007/s00350-017-4640-y

Anmerkung zu OVG Münster, Urt. v. 24. 11. 2016 – 13 A 293/15 (VG Minden)

Christian Pinnow

Das OVG Münster hat mit knappen aber zutreffenden Ausführungen entschieden, dass die Entscheidung der zuständigen Behörde, eine Fachkundebescheinigung im Strahlenschutz durch Verwaltungsakt aufzuheben, im vollen Umfang von den Gerichten zu überprüfen ist, auch wenn diese Entscheidung auf dem Ergebnis einer mündlichen Befragung durch einen Prüfungsausschuss beruht. Das Gericht führt aus, dass eine Prüfungsentscheidung nur dann der vollen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle entzogen ist, wenn sie unmittelbare Außenwirkung hat, über die Möglichkeiten der Berufsausübung des Prüflings bestimmt bzw. die Aufgabe hat, berufsrechtliche Qualifikationen des Prüflings zu ordnen oder für Außenstehende erkennbar zu machen. Das entspricht der Rspr. des BVerwG¹. Ebenfalls entsprechend der Rspr. des BVerwG hat das OVG Münster entschieden, dass keine zur verminderten gerichtlichen Kontrolltiefe führende Einschätzungsprärogative des Prüfungsausschusses dann besteht, wenn dieser nicht unmittelbar über die Möglichkeiten der Berufsausübung des Prüflings entscheidet, sondern lediglich mit dem Ziel tätig wird, die Behörde bei der ihr aufgegebenen Beurteilung der Sachkunde sachverständig zu beraten². Für den konkreten Fall meint das OVG Münster, dass die Entscheidung des Prüfungsausschusses im Ergebnis des Prüfungsgesprächs lediglich als ein die behördliche Entscheidung über den Entzug der Bescheinigung über die Fachkunde im Strahlenschutz vorausgehender Teil des Verfahrens anzusehen sei. Der Prüfungsausschuss habe lediglich eine Beurteilung der Sachkunde des betroffenen Arztes vorgenommen und dann die zuständige Behörde sachverständig beraten, ob die notwendige Fachkunde tatsächlich vorliegt.

Das OVG Münster formulierte auch, dass die Besetzung des Prüfungsausschusses deshalb „bedenklich“ sei, weil jenes aus drei Personen gebildete Gremium einen Vorsitzenden hatte, der nicht über die für die Fragen der Fachkunde im Strahlenschutz maßgebliche fachliche Qualifikation verfügte. Mehr als Bedenken musste das Gericht nicht äußern, weil es im konkreten Fall nicht auf die Qualifikation des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ankam, weil die unstreitig ausreichend qualifizierten anderen Ausschussmitglieder schon die Sachkunde des Prüflings verneint hatten. Wenn das Gericht aber über diese Frage hätte entscheiden müssen, wäre sicherlich der Bescheid über die Aufhebung der Bescheinigung der Fachkunde als rechtswidrig aufgehoben worden. Denn in der Rspr. des BVerwG ist geklärt, dass spezielle medizinische Kenntnisse

nachzuweisen sind, um den hier streitigen Fachkundenachweis in strahlenschutzrechtlicher Sicht zu führen, weil dieser ein Mittel der präventiven Kontrolle im Rahmen der Gefahrenabwehr gegenüber dem unsachgemäßen Umgang mit den radioaktiven Stoffen ist³. Das Vorliegen der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten kann aber denklogisch auch nur von einer solchen Person überprüft werden, die selbst über die notwendige Sachkunde verfügt. Anderenfalls könnte das Prüfungsgremium nicht wie ein Sachverständiger der Behörde darüber berichten, ob der Prüfling tatsächlich die Fachkunde im Strahlenschutz im notwendigen Maße verfügt.

Diese Entscheidung ist sicherlich auch außerhalb des Verwaltungsrechts für die Tätigkeit von Ärzten beachtlich. Eine Vielzahl von vertragsärztlichen Leistungen dürfen nur erbracht und abgerechnet werden, wenn zuvor die zuständige Kassenärztlichen Vereinigung (KV) eine auf Qualitätssicherungsvereinbarungen beruhende Abrechnungsgenehmigung erteilt hat. Voraussetzung für die Erteilung solcher Genehmigungen ist der Nachweis besonderer fachlicher Befähigungen und Kenntnisse der Vertragsärzte. Diese werden regelmäßig durch verschiedenste Prüfungsausschüsse – auch in prüfungsähnlichen Gesprächen – überprüft. Da in solchen Fällen regelmäßig gilt, dass dem Urteil des damit befassten Prüfungsausschusses keine Außenwirkung zukommt und auch nicht über die Möglichkeiten der Berufsausübung des Prüflings insgesamt unter Berücksichtigung berufsrechtlicher Qualifikationen entschieden wird, sind die Entscheidungen dieser Prüfungsausschüsse ebenfalls gerichtlich voll überprüfbar, weil den Ausschüssen keine Einschätzungsprärogative zuzusprechen ist. Wenn also eine KV eine erteilte Abrechnungsgenehmigung deshalb entzieht, weil im Ergebnis des Prüfungsgesprächs vor einem Prüfungsausschuss steht, dass der Vertragsarzt bestimmte Fähigkeiten oder Kenntnisse nicht habe, die Voraussetzung für die Erteilung der Abrechnungsgenehmigung sind, muss das damit befasste Sozialgericht die Verwaltungsentscheidung im vollen Umfang überprüfen. Denn auch dann ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses lediglich mit einem Sachverständigengutachten vergleichbar ein Bestandteil des Verfahrens.

1) BVerwG, Urt. v. 20. 9. 1984 – 7 C 57/83 –.

2) BVerwG, Urt. v. 26. 6. 1990 – 1 C 10/88 –.

3) BVerwG, Urt. v. 22. 12. 1994 – 3 C 8/93 –.

Zuschlag zur augenärztlichen Grundpauschale – Anspruch nur für ausschließlich konservativ tätige Augenärzte

GG Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3; SGB V § 72 Abs. 2, § 87 Abs. 1, § 87 Abs. 2, § 87 Abs. 2a S. 1, § 106a Abs. 2 S. 1; EBM-Ä 2008

Der Zuschlag zur augenärztlichen Grundpauschale für ausschließlich konservativ tätige Augenärzte zum Zweck der Sicherung einer augenärztlichen Grundversorgung ist rechtmäßig.

BSG, Urt. v. 28. 10. 2015 – B 6 KA 42/14 R (SG Düsseldorf)

Problemstellung: Die Änderungen und Erweiterungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) sind zahlreich. Weil in aller Regel neue, oftmals zudem